

SWISS EQUESTRIAN

Postfach 726, Papiermühlestrasse 40H, CH-3000 Bern 22
+41 (0)31 335 43 43, info@swiss-equestrian.ch, swiss-equestrian.ch



REGLEMENT ZUM VERFAHREN BEI REGLEMENTSÄNDERUNGEN (REGLKO-REGLEMENT)

SWISS EQUESTRIAN

Stand 01.01.2025

REGLEMENTARISCHE GRUNDLAGEN

Art 8.3. der Statuten vom 1. Januar 2022²¹

Sowie

Art. 10.4. und 1³². des Organisationsreglements vom 25. November 2024

Auftrag der REGLKO

- Die REGLKO nimmt die Anträge für Reglementsänderungen von den Fachkommissionen Reglemente der Disziplinen sowie allfällige Generalreglementsänderungsanträge von den Antragsberechtigten entgegen.
- Die REGLKO analysiert die Anträge auf Reglementsänderungen, um sicherzustellen, dass sie in vollem Umfang mit den rechtlichen, veterinarmedizinischen, ethischen und pferdewohlbezogenen Fragen übereinstimmen und dass die Änderungen im Rahmen der Statuten, Strategie und Entwicklung von Swiss Equestrian liegen. Die REGLKO überprüft diese auf Kongruenz und Stimmigkeit innerhalb der Disziplinenreglemente und anderen geltenden Bestimmungen, wie z. B auf Konformität in Bezug auf Statuten Swiss Equestrian, Leitbild Swiss Equestrian, Tierschutz (Aufzählung nicht abschliessend).
- Die REGLKO nimmt bei Unstimmigkeiten / Unklarheiten Rücksprache mit den Antragsstellenden. Die REGLKO kann Vertretungen der entsprechenden FAKO zur REGLKO Sitzung einladen, um Unklarheiten direkt zu besprechen.
- Die REGLKO gibt übermittelt dem Technischen Komitee der betreffenden Disziplin ihre begründeten Empfehlungen zur Bestätigung oder Ablehnung der beantragten Änderungen. Die REGLKO nimmt bei Unstimmigkeiten / Unklarheiten Rücksprache mit den Antragsstellenden und entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Änderung.
- Die REGLKO entscheidet, ob es sich bei der beantragten Änderung um eine Anpassung im Reglement, in den Richtlinien oder um ein Projekt handelt.
- Die REGLKO definiert, was eine ordentliche oder dringliche Änderung ist.
- Die REGLKO leitet ihre Anmerkungen an die zuständigen Technischen Komitees weiter, damit diese über die Reglemente entscheiden und sie fertigstellen können.
- Die REGLKO übermittelt ihre Bemerkungen und Empfehlungen schickt, durch den via Geschäftsführer:in von Swiss Equestrian, die Anmerkungen ebenfalls an den dem Vorstand von Swiss Equestrian, damit dieser zuhanden der TK konsultativ Stellung nehmen kann.
- Die REGLKO bewilligt die Anträge zur Änderung, sofern diese den Prüfpunkten entsprechen. Für die das Generalreglement betreffenden GR-Anträge gibt sie eine Empfehlung zu Handen des Vorstandes ab.
- Bei Ablehnung eines eingereichten Antrages hat die REGLKO eine schriftliche Begründung, basierend auf den Prüfvorgaben, dem REGLKO Sitzungsprotokoll beizulegen.

I. Definitionen und Zuständigkeiten

Antragsstellende:

Mitgliederverbände, Vorstand, Technische Komitees der Disziplinen sowie Mitglieder der Reglementscommission können ihre Anträge bei der Fachkommissionen Reglemente der entsprechenden Disziplin einreichen.

FAKO:

Die Fachkommissionen Reglemente der einzelnen Disziplinen setzen sich zusammen aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der jeweiligen Disziplin, der oder die die Kommission leitet, sowie je einer Vertretung der fünf Regionalverbände, wenn diese dies wünschen. Zusätzlich werden Vertretungen von weiteren durch das Reglement betroffenen Mitgliederverbänden n oder Fachpersonen eingeladen, wenn der Mitgliederverband dies auf Anfrage wünscht (maximal zwei Expertinnen oder Experten). Diese Fachkommission berät und empfiehlt die Anträge zur Annahme oder zur Ablehnung. Sie werden in jedem Fall an die Reglementscommission von Swiss Equestrian weitergeleitet, und zwar auf dem offiziellen Antragsformular.

Die Aufgabe der Fachkommission ist es, zu den Änderungsanträgen Stellung zu nehmen (Befürworten oder Ablehnen). Sie kann auch erwähnen kommentieren, ob sie der Meinung ist, dass die beantragte Änderung eine Anpassung des Reglements, einer Richtlinie oder ein Projekt eines Projektes ist. Diese Bemerkungen werden an die REGKLO weitergeleitet. Zusätzlich gibt die FAKO eine Empfehlung ab, ob es sich um eine ordentliche oder dringliche Anpassung handelt.

II. Ablaufschema

Ablauf (siehe Anhang 1)

Der Reglementanpassungsprozess definiert sich wie folgt:

- Die Mitgliederverbände und die Technischen Komitees melden ihren Wunsch nach Reglementsänderungen an. Die Antragsstellenden reichen ihre Anpassungsanträge bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer von Swiss Equestrian ein;
- Die Änderungswünsche werden vom Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer von Swiss Equestrian gesammelt und leitet diese an die entsprechenden FAKOs weitergeleitet; Parallel dazu schickt er sieder Generalsekretär:in die Änderungswünsche an den Vorstand, damit dieser die gewünschten Änderungen bereits zur Kenntnis nehmen kann;
- Die FAKO kommentiert die Anträge auf Reglementsänderungen. Zusätzlich zu den Kommentaren, die sie abgibt, empfiehlt sie, ob eine Änderung ordentlich oder dringlich ist. Außerdem empfiehlt sie, ob es sich bei dem gestellten Antrag um eine Reglementsänderung oder eine Änderung einer Richtlinie handelt;
- Die Dokumente werden dann von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer an die REGKLO weitergeleitet, die die verschiedenen Vorschläge beurteilt und kommentiert und bewertet;
- Die Dokumente werden von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer an den Vorstand (zur konsultativen Stellungnahme zuhanden ders TK) an den Vorstand und die TK direkt weitergeleitet. Die TK analysierten alle eingegangenen Kommentare und Empfehlungen und genehmigt/verabschieden die Reglemente;
- Die Kommunikation über die neuen Reglemente erfolgt durch die Geschäftsstelle das Sekretariat von Swiss Equestrian über die Kommunikationsabteilung.

Die Anpassung der Richtlinien erfolgt über die FAKO und wird von den TK validiert. Die REGKLO und/oder der Vorstand können auf Wunsch der TK konsultativ hinzugezogen werden. Fachkommission Reglemente der Disziplinen (FAKO)

Die Reglemente der Disziplinen werden alle vier Jahre im gleichenselben Rhythmus wie die der FEI geändert; die Richtlinien alle zwei Jahre. Projekte können jedes Jahr für eine Dauer von maximal zwei Jahren vorgeschlagen eingeführt werden. Danach müssen sie entweder validiert und in ein Reglement oder eine Richtlinie aufgenommen überführt oder aufgegeben werden.

Dringende Anträge auf Änderungen von Reglementen oder Richtlinien können jederzeit gestellt werden.

~~Die Anträge der Antragstellenden sind auf dem offiziellen Formular Swiss Equestrian an den oder die Generalsekretär:in Swiss Equestrian zuhanden der Fachkommission Reglemente der entsprechenden Disziplin oder direkt der FAKO einzureichen.~~

~~Die Einreichungsfrist für Anträge bei den Fachkommissionen Reglemente der jeweiligen Disziplinen wird auf den 15. April des jeweiligen Jahres festgelegt. Sollte sich daran etwas ändern wird es den Antragsberechtigten von dem oder der Generalsekretär:in Swiss Equestrian mitgeteilt.~~

~~Die jeweilige FAKO behandelt alle rechtzeitig eingegangen Anträge und stimmt darüber ab. Kommentare und Abstimmungsresultate werden auf dem Formular vermerkt. Die Anträge von den Fachkommissionen Reglemente der Disziplinen zuhanden der Reglementscommission von Swiss Equestrian müssen bis jeweils 30. Juni bei dem oder der Generalsekretär:in Swiss Equestrian auf dem offiziell Formular Swiss Equestrian eingereicht werden und entweder eine Formulierung eines neuen Artikels oder die Neuformulierung eines existierenden Artikels enthalten.~~

~~Im Formular muss auch angegeben werden, wer den Antrag eingereicht hat, was die Begründung ist und wie innerhalb der jeweiligen Fachkommission Reglemente der Disziplin darüber abgestimmt wurde (mit Stimmenverhältnis).~~

1. Reglementscommission Swiss Equestrian (REGLKO)

~~Der oder die Generalsekretär:in sammelt die eingegangenen Anträge. Anschliessend werden die Anträge allen Mitgliedern der Reglementscommission, den TK Vertretern allgemeines Umfeld (Dressur, Springen, CC, Fahren, Endurance, Voltige, Reining, Para-Dressur und Vierkampf) sowie den Präsidien von Sanktionscommission und Verbandsgericht zur Stellungnahme unterbreitet sowie dem Verstand Swiss Equestrian zur Kenntnis gebracht.~~

Die oder der Vorsitzende der Reglementscommission kann den Antrag einem Mitglied der Reglementscommission zur Bearbeitung und Vorbereitung zuhanden der Reglementscommission übergeben. Ansonsten haben sich alle Kommissionsmitglieder anhand der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer versandten Unterlagen auf die nächste Sitzung vorzubereiten.

Im Normalfall tagt die Reglementscommission zwischen Mitte August und Anfang September. Ordentliche Anträge werden an der nächsten Sitzung der Reglementscommission traktandiert:

- a) Der Antrag ist einfach und klar und das offizielle Formular Swiss Equestrian wurde vollständig und korrekt ausgefüllt. Er kann durch die Reglementscommission endgültig behandelt werden.
- b) Kann der Antrag durch die Reglementscommission nicht endgültig abgehendelt werden, wird er zur Weiterbearbeitung zurückgestellt. Spezialist:innen (z.B. Mitglieder der Technischen Komitees oder Fachverantwortliche der Disziplinen, Jurist:innen, usw.) werden beratend beigezogen. Der Antragstellende wird gegebenenfalls in die Beratungen miteinbezogen.
- c) ~~Wird der Antrag nach Anhörung und Beratung mit der entsprechenden FAKO oder dem Antragstellenden nicht genehmigt, so hat die REGLKO eine schriftliche Begründung dem Sitzungsprotokoll beizulegen.~~

~~d)~~c) Unvollständige oder verspätete Anträge werden zurückgewiesen.

Bei Grundsatzfragen müssen die Mitglieder der Reglementscommission in dieser Phase mit ihren eigenen Verbänden, welche sie repräsentieren, ein Vernehmlassungsverfahren durchführen. Wie und wann das geschieht, bleibt den Mitgliedern der REGLKO überlassen, sie vertreten die Meinung der von ihnen repräsentierten Verbände.

Ein Antrag auf Änderung des Generalreglementes wird mit begründeter Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung und unter Angabe des Abstimmungsresultates innerhalb der Reglementscommission an den Vorstand überwiesen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages auf ordentliche oder ~~ausserordentliche dringliche~~ Änderung des Generalreglementes abschliessend.

Die Entscheide ~~des Vorstandes und~~ der Reglementscommission werden dem Antragstellenden und den Fachkommissionen Reglemente der Disziplinen zur Kenntnis gebracht. Die Kommentare und Entscheidungen von der REGLKO werden dann zur endgültigen Bewertung abschliessenden Beurteilung an das Technische Komitee der jeweiligen Disziplin gesendet übermittelt.

2.1. Über jeden ~~ausserordentlichen dringlichen~~ Antrag muss innerhalb von 24 Monaten entschieden werden. Er muss dringlich gemäss Artikel 13 des Organisationsreglements sein, damit er behandelt wird. Für Generalrevisionen der Reglemente muss ein spezieller Zeitplan in Absprache mit der REGLKO und dem Vorstand erstellt werden.

3.2. Die Reglementsänderung wird normal vom Vorstand bzw. von der Reglementscommission per 1. Januar des Folgejahres in Kraft gesetzt.

Ist die Reglementsänderung dringlich (gemäss Ziff. 123 des Organisationsreglements), wird die ausserordentliche Reglementsänderung von der Reglementscommission bzw. dem Vorstand (GR) sofort in Kraft gesetzt.

3. Bei Anträgen von besonderer Tragweite kann der Vorstand bzw. die Reglementscommission eine zusätzliche Vernehmlassung veranlassen und den Entscheid zurückstellen.

III. Rekursrecht

Der Entscheid des Vorstandes bzw. ders Technischen Komitees ~~r Reglementscommission~~ ist definitiv.

IV. Information

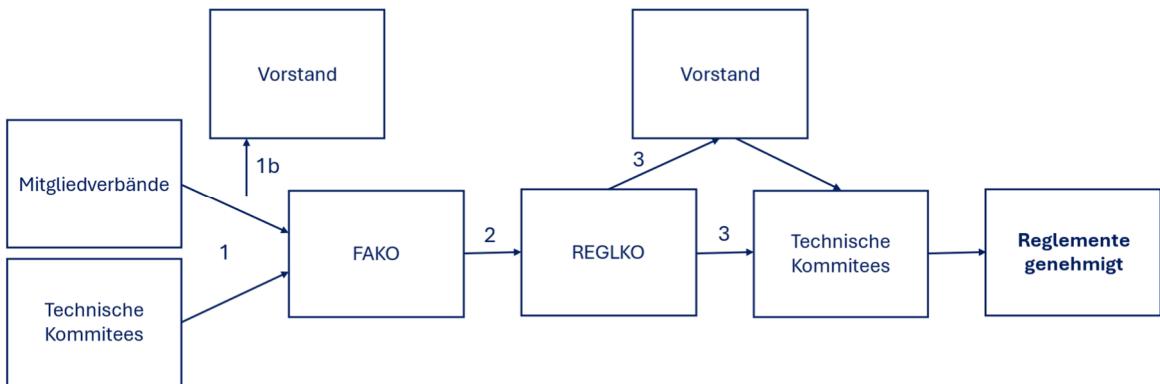
- Der Verfassende des Antrages wird über den Vorstandsbeschluss bzw. über den Beschluss ~~des Technischen Komitees r Reglementscommission~~ informiert.
- Die genehmigten Reglementsänderungen müssen in die Ausbildungskurse für Offizielle, die allgemein im Herbst stattfinden, einfließen.
- Die genehmigten Reglementsänderungen, die grundsätzlich auf den 1. Januar des Folgejahres in Kraft treten, werden von der Geschäftsstelle, wenn möglich, im Oktober publiziert.

V. Inkraftsetzung

Die Teilrevision Revision des REGLKO-Reglements wurde am 8. Februar November 20241 vom Vorstand genehmigt und ersetzt sämtliche bisherige Fassungen. Sie tritt am 1. März Januar 20251 in Kraft.

ANHANG 1 - Details zum Reglementsanpassungsprozess

1 Reglementsänderungsprozess: Reglemente der Disziplinen



2 Definition Reglemente, Richtlinien und Projekte

Es gibt drei Arten von Erlassen:

- Die Reglemente der Disziplinen
- Die Richtlinien der Disziplinen
- Die Projekte der Disziplinen

Die Technischen Komitees der jeweiligen Disziplinen sind dafür zuständig, in den Disziplinreglementen festzulegen, welche Bestimmungen was ein Artikel im Reglement, durch eine Richtlinie und ein als Projekt geregelt werden ist.

2.1 Reglemente der Disziplinen

In den Reglementen sollen unter anderem die Teilnahmebedingungen an Veranstaltungen, die sportlichen und technischen Regeln von Veranstaltungen, die Rolle der Offiziellen, die Bedingungen für die Organisation einer Veranstaltung, die Verhaltensweisen und die Sanktionen bei Verstößen gegen die Regeln festgelegt werden.

2.2 Richtlinien der Disziplinen

In den Richtlinien werden die Weisungen für die einzelnen Disziplinen zusammengefasst. Dabei handelt es sich entweder um Empfehlungen, Ausführungsbestimmungen oder um technische Daten (Guidelines), die bei bestimmten Turnieren oder Prüfungen gelten. Die Richtlinien können auch Informationen zu bestimmten Turnieren oder Serien enthalten, welche Gebisse oder Materialien erlaubt sind, wie eine Lektion zu beurteilen ist etc.

Es muss zwingend im Reglement auf die Richtlinien hingewiesen werden und im Reglement definiert sein, was welche Bestimmungen in einer in die Richtlinien geregelt werden müssen.

2.3 Projekte der Disziplinen

Der letztgenannte Erlass, das Projekt, kann verwendet werden, wenn eine Disziplin zum Beispiel eine Pilotphase mit einem neuen Konzept durchführt. Dieses Projekt wird von der Disziplin beschrieben und „reglementiert“ und kann nach dessen Genehmigung in der Form einer „Pilotphase“ maximal zwei Jahre lang getestet werden. Danach wird es

vom TK und der FAKO bewertet/beurteilt, um zu sehen, ob es in ein Regelwerk aufgenommen werden soll. Wenn dies der Fall ist, durchläuft es den regulären Änderungsprozess.

3 Anpassungen

Es gibt zwei Arten von Reglementsänderungen: je nach Qualifizierung wird eine Anpassung im klassischen Rhythmus durchgeführt oder sie muss sofort durchgeführt werden.

3.1 Reglement

Ordentliche Anpassungen – 4 Jahre

Hierbei handelt es sich um Änderungen klassischer Reglemente, die nicht dringlich sind und bei der nächsten vollständigen Überarbeitung des betreffenden Erlasses berücksichtigt werden können. Diese Änderungen werden alle vier Jahre vorgenommen.

Dringliche Anpassungen – laufend möglich

Hierbei handelt es sich um ~~absolut~~ dringliche Anpassungen. Diese können zum Beispiel aufgrund von Änderungen der FEI-Reglemente, des Tierschutzgesetzes, eines anderen relevanten Bundesgesetzes, aufgrund einer Vorgabe von Swiss Olympic oder aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen. Die möglichen Gründe sind im Organisationsreglement klar definiert. Diese Änderungen umfassen solche, die sofort, innerhalb von höchstens zwei Monaten, durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist das Verfahren vereinfacht, da die Änderung vom TK formuliert und an die REGLKO weitergeleitet wird, diese ~~(auf dem Zirkularweg)~~ beurteilt, ob es sich um eine dringliche Änderung handelt. Der Vorstand wird dazu in einem Vernehmlassungsverfahren ebenfalls eingebunden.

3.2 Richtlinien

Ordentliche Anpassungen – 2 Jahre

Die Anpassung der Richtlinien wird alle zwei Jahre durchgeführt. Der Prozess wird vereinfacht, da die Änderungen in Absprache zwischen der FAKO und der TK vorgenommen werden. Die REGLKO und/oder der Vorstand können auf Wunsch der TK konsultativ hinzugezogen werden.

Dringliche Anpassungen – laufend möglich

Hierbei handelt es sich um ~~absolut~~ dringliche Anpassungen. Diese können zum Beispiel aufgrund von Änderungen der FEI-Reglemente, des Tierschutzgesetzes, eines anderen relevanten Bundesgesetzes, aufgrund einer Vorgabe von Swiss Olympic oder aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen. Die möglichen Gründe sind im Organisationsreglement klar definiert. Diese Änderungen umfassen solche, die sofort, innerhalb von höchstens zwei Monaten, durchgeführt werden müssen. In diesem Fall ist das Verfahren vereinfacht, da die Änderung von der FAKO und TK formuliert sind. Die REGLKO und/oder der Vorstand können auf Wunsch der TK konsultativ hinzugezogen werden.

3.3 Projekte

Projekte können jedes Jahr eingegeben werden. Eine Pilotphase dauert maximal zwei Jahre. Im Anschluss daran kann die TK einen Antrag auf Ergänzung der Reglemente oder der Richtlinien stellen. Danach wird der Validierungsprozess verwendet.

3.4 Änderungen gemäss FEI Kalender

Um dem Rhythmus der Full Reviews vollständigen Revisionen der FEI zu entsprechen, werden die Reglemente der Disziplinen wie folgt geändert:

Änderungen in 2025 für 01.01.2026: Springen, CC, Fahren, Voltige

Änderungen in 2026 für 01.01.2027: Dressur, Para-Dressur

Änderungen in 2027 für 01.01.2028: Reining, Endurance, Vierkampf

Im Anschluss daran beginnt der Zyklus von neuem.

4 Zeitplan

Der Zeitplan innerhalb eines Jahres sieht wie folgt aus:

- 01.01 bis 15.06.: Eingabe Mitgliederverbände und TK an den CEO
- 15.06 bis 05.08: Analyse und Rückmeldungen FAKO an REGLKO
- 05.08 bis 30.08: Analyse und Rückmeldungen REGLKO an TK und Vorstand (Sitzung REGLKO während der letzten August-Woche)
- 30.08 bis 09.09: Analyse und Rückmeldungen Vorstand an TK
- 09.09 bis 10.10: Analyse und Bestätigungen Verabschiedung Reglemente durch TK
- 10.10 bis 30.10: Anpassungen und Übersetzung der Dokumente durch GS
- 01.11: Publikation neue Reglemente
- 01.01: In Kraft treten der neuen Reglemente